

## **Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms**

Wohnungsbezogener Gemeinbedarf westlich Holsteiner Chaussee in Schnelsen

### **1. Anlass und Ziel der Planung**

Bis 2030 werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler an den staatlichen allgemeinbildenden Schulen in Hamburg deutlich steigen. Der Schulentwicklungsplan 2019 sieht neben dem Ausbau bestehender Schulen auch die Gründung neuer Schulen vor. Im Stadtteil Schnelsen/Eidelstedt und in den benachbarten Stadtteilen führt eine stetig wachsende Schülerschaft zu einer fehlenden Kapazität weiterführender Schulen. Der Zu- und Umbau bestehender Schulen und die entsprechende Erhöhung der Zielzügigkeit reichen mittelfristig nicht aus, um die Anforderungen zu erfüllen, und machen deshalb einen Schulneubau notwendig.

Anlass der Planung ist die Entwicklung eines neuen Schulstandorts gemäß dem Schulentwicklungsplan für die Campus-Stadtteilschule Schnelsen. Die neue Stadtteilschule wird perspektivisch mit vier Stadtteilschulzügen und drei Gymnasialzügen realisiert werden.

Die nähere Umgebung des neuen Schulstandorts am Rande des Stadtteils Schnelsen wird zum einen durch die Holsteiner Chaussee als Magistrale im östlich der Fläche und zum anderen durch die Trasse der AKN-Trasse (Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn GmbH) westlich der Fläche geprägt. Der neue Schulstandort ist umgeben von gewachsenen Wohnquartieren mit überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäusern. Nur nach Westen auf dem Gebiet der Gemeinde Ellerbek ist die vorhandene freie Landschaft durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt im Bereich des geplanten Schulstandorts straßenbegleitend das Milieu „Etagenwohnen“ und im Blockinnenbereich das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ mit der speziellen Nutzung „Kleingarten“ dar. Der Änderungsbereich liegt westlich der Holsteiner Chaussee, Bundesstraße 4 (B 4), und östlich der vorhandenen AKN-Trasse, zwischen dem Ellerbeker Weg im Norden und dem Schnelsener Moorgraben im Süden.

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Schulstandorts geschaffen. Die Darstellung von „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“ geht zulasten von „Etagenwohnen“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ mit der speziellen Nutzung „Kleingarten“. Die Wohnbebauung entlang des Ellerbeker Wegs und der Holsteiner Chaussee wird weiterhin als Milieu „Etagenwohnen“ dargestellt, jedoch um das Entwicklungsziel „Grünqualität sichern, parkartig“ ergänzt. Eine Grünverbindung östlich der AKN-Trasse in Nord-Süd-Richtung und im Bereich des Schnelsener Moorgraben verbleibt als „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ im Landschaftsprogramm. Diese sichert damit langfristig die Verbindung benachbarter Freiräume und verbessert deren Erreichbarkeit und Zugänglichkeit. Die nähere Ausgestaltung der Grünverbindung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

## **2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L01/22 wird durch die ... Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung sowie Bekanntmachung im Internet der Planänderung als Beteiligung der Öffentlichkeit haben nach der Bekanntmachung vom ... stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323, S. 1, 8), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

## **3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ dar. Aufgrund der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans schließen „Wohnbauflächen“ auch Einrichtungen des wohnungsbezogenen Gemeinbedarfs mit nur örtlicher Bedeutung ein, hierzu zählen auch allgemeinbildende Schulen.

## **4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms**

Im Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. I S. 363) ist für den Norden und Osten des zu ändernden Gebiets „Etagenwohnen“ und für den übrigen Bereich „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ mit der speziellen Nutzung „Kleingarten“ dargestellt. An den südlichen und östlichen Teil der Grünanlage schließt jeweils eine „Grüne Wegeverbindung“ an.

Als überlagernde Signatur ist von Westen her die milieuübergreifende Funktion „Landschaftsschutzgebiet“ festgelegt.

Der westliche Bereich der Wohnbebauung am Ellerbeker Weg und Flächen am Schnelsener Moorgraben liegen im Landschaftsschutzgebiet „Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen“ (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2022 (HmbGVBl. S. 410).

Mit der bisherigen Darstellung der Karte Landschaftsprogramm waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Entwicklung und Sicherung von Grünanlagen und Grünflächen und deren Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Verbesserung der Versorgung mit Kleingärten
- Entwicklung von naturnahen Anlagen(-teilen)
- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung
- Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum
- Erschließung bisher nicht oder nur unzureichend zugänglicher Landschaftsräume unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt bisher für den westlichen Bereich den Biotopentwicklungsraum „Grünanlagen“ (10) mit der Untergruppe „Kleingärten“ (10b) dar. Im Westen und Süden wird das Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die Bahngleise sind als Biotopentwicklungsraum „Gleisanlagen“ (14d) dargestellt. Darüber hinaus wird eine „sonstige Verbundbeziehung“, von Norden kommend nach Westen über die Gleise verlaufend, dargestellt.

Mit der bisherigen Darstellung der Karte Arten- und Biotopschutz waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung / Vernetzung
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen und seine Versickerung zur Grundwasserneubildung
- Dachbegrünung
- Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung
- Prüfung und Berücksichtigung von Verbindungsfunktionen
- Erhaltung und Entwicklung breiter Randstreifen zur Biotopverbindung/-Vernetzung, wie Böschungen und Bahndämme
- Extensive Pflege von Böschungen und Bahndämmen sowie weiterer Betriebsfläche

## **5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms**

Die Änderungen erfolgen unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Die Karte Landschaftsprogramm soll zukünftig die Milieus „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ sowie „Etagenwohnen“ mit dem zusätzlichen Entwicklungsziel "Grünqualität sichern, parkartig“ und „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“ darstellen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz soll zukünftig den Biotopentwicklungsraum 10 e „Sonstige Grünanlage“, 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit parkartigen Strukturen“ und 13b „Gemeinbedarfsflächen mit parkartigen Strukturen“ darstellen.

Die Landschaftsschutzgebietsgrenze ist geringfügig verändert worden.

## **6. Umweltbericht**

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 40 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 2 HmbUVPG).

### **6.1 Inhalt der Planänderung**

*Siehe hierzu Punkte 1 und 5 des Erläuterungsberichtes.*

### **6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes**

Die Karte Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet die Milieus „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ sowie „Etagenwohnen“ mit dem zusätzlichen Entwicklungsziel „Grünqualität sichern, parkartig“ und „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“ dar.

Mit dieser Darstellung des Landschaftsprogramms sollen bei der Realisierung von Gemeinbedarfsflächen folgende wesentliche Ziele erreicht werden:

- Erschließung der Grün- und Freiflächen für die Öffentlichkeit, Einbindung in das System der Grünverbindungen und Landschaftsachsen
- Erhöhung des Angebotes öffentlich nutzbarer Freiräume für Freizeit und Erholung in Wohngebieten mit Freiraumdefiziten
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen, qualitative Verbesserung
- Einbindung der Gemeinbedarfsfreiflächen in das System der Grünverbindungen Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen
- Erhaltung begrünter Flächen bzw. Entsiegelung und Begrünung
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für die Biotopentwicklungsräume 10 e „Sonstige Grünanlage“, 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit parkartigen Strukturen“ und 13b „Gemeinbedarfsflächen mit parkartigen Strukturen“ sowie den Biotopverbund u. a. folgende Entwicklungsziele:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotopenelemente
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd

- Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Förderung einheimischer Pflanzenarten
- Verstärkte Umsetzung der ökologischen Aufwertung und Entsiegelung von Flächen im Rahmen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

### 6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Schnelsen am nordöstlichen Rand der Freien und Hansestadt Hamburg. Im Norden wird das Gebiet durch die Straße „Ellerbeker Weg“ begrenzt. Im Osten verläuft die Holsteiner Chaussee. Westlich liegt die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg. Der südliche Bereich wird durch den von Norden nach Osten verlaufenden Schnelsener Moorgraben geprägt. Die kleinteilige Wohnbebauung im Norden und Osten, zeichnet sich durch rückwärtige Gartennutzung aus. An die Gärten schließen sich extensiv genutzte Grün- und Weideflächen an. Diese können naturräumlich gemeinsam mit den westlich angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Ellerbek betrachtet werden, wenngleich die AKN-Trasse entlang der Landesgrenze eine starke Barriere darstellt. Ein mittelalter bis alter Baumbestand aus größtenteils Pappeln, Weiden und vorgelagerten Brombeersträuchern schirmt die Ruinen ab. Im Südosten, angrenzend an die Wohnbebauung, befinden sich einige leerstehende und teils verfallene Scheunen und Ställe einer ehemaligen Pferdehaltung. Teile der Wohnbebauung am Ellerbeker Weg, entlang der AKN-Trasse und im Bereich des Schnelsener Moorgrabens sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Besonders bemerkenswert sind die zahlreichen Großbäume, Baumgruppen und -reihen sowie weiteren Gehölze, die sowohl im südlichen als auch im zentralen Bereich des Plangebiets zu finden sind. Mehrere Baumindividuen sind dabei als erhaltenswert bis sehr erhaltenswert eingestuft. Im Plangebiet befinden sich zwei nach § 14 Absatz 2 HmbBNatSchAG geschützte Biotope - ein Feldgehölze (HG) und eine Baumhecke (HHB). Geschützte Pflanzenarten sind im Änderungsbereich nicht nachgewiesen.

Im Änderungsbereich ist ein breites Spektrum an Tierarten vorhanden. Eine der nachgewiesenen Arten, die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), steht in Hamburg auf der Vorwarnliste (RL HH V), während sie deutschlandweit als ungefährdet gilt. Zudem stellt das Gebiet ein potenzielles Quartier für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten dar. Die umgebenden Gehölze an den Rändern sind Leitstrukturen für Jagd- und Nahrungsflüge.

Die Böden im zu überbauenden Untersuchungsgebiet sind größtenteils mit mineralischen Fremdbestandteilen durchsetzt und anthropogen überprägt. Hinsichtlich der einzelnen Teilfunktionen sind die Teilflächen größtenteils in eine „schlechte“ Wertstufe (> 3) bzw. Wertzahl nach Hamburger Verfahren einzustufen. In Senken konnten Anmmorgleye, Podsole und Niedermoore aus Sand / Torf nachgewiesen werden, in höher gelegenen Flächen Pseudogleye und Braunerden aus weichselzeitlichen Sanden über saalezeitlicher Grundmoräne.

Das Plangebiet ist geprägt von Freilandklima, welches zur Kaltluftproduktion und Durchlüftung angrenzender Siedlungsbereiche beiträgt. Von Osten nach Westen zieht sich eine Kaltluftabflussbahn über die Fläche, die für den Luftaustausch zwischen Umland und bebautem Innenbereich essenziell ist. Laut der Stadtklimaanalyse (GEO-NET 2023) sind die an die Fläche angrenzenden Wohnbausiedlungen aktuell tagsüber einer starken bis sehr starken Wärmebelastung ausgesetzt und die Siedlungen weiter östlich der Holsteiner Chaussee einer primär

sehr starken bis extremen Wärmebelastung . Im gesamten Bereich des Gebiets besteht aufgrund von grundwasserbeeinflussten Böden eine potentiell hohe Kühlleistung.

Der am Südrand des Plangebietes verlaufende Schnelsener Moorgaben wird durch eine dauerhaft wasserführende Geländevertiefung gespeist. Ein Zufluss aus dem südlich gelegenen Wohngebiet versorgt diesen mit Wasser. Die Wassertiefe variiert zwischen 5 und 20 cm.

Auf der Fläche wurden keine Bereiche mit erhöhter Starkregengefahr lokalisiert.

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärm (Holsteiner Chaussee und AKN/S21-Trasse), und Gewerbelärm (Gewerbegebiet Kulemanstieg, Stellplätze, Veranstaltungen, Lieferverkehre) ein.

#### **6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde die Grünfläche, und somit auch das Potential für Kleingärten, erhalten bleiben. Es würde zu keiner Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt kommen. Der Charakter des Übergangs der Wohnbebauung in die offene Landschaft würde erhalten bleiben. Die stadtklimatischen Bedingungen blieben zunächst unverändert.

#### **6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung / Änderung des Landschaftsprogramms**

Durch den geplanten Neubau eines Schul-Campus wird eine bisher unversiegelte Oberfläche des Innenbereiches des Plangebiets stark versiegelt und ein Teil der derzeit vorhandenen Vegetation zerstört. Der am Südrand des Plangebietes verlaufende Schnelsener Moorgraben soll samt seiner begleitenden Gehölzstrukturen im Wesentlichen unverändert bleiben. Vorgesehen ist jedoch eine Wegequerung, voraussichtlich in der Nähe der Bahnlinie. Im Querungsbereich wird es daher zu kleinteiligen Eingriffen kommen. Auch sind Beeinträchtigungen der randlich im Übergang zur Schule gelegenen Vegetationsstrukturen nicht gänzlich auszuschließen. Der Eingriff wird voraussichtlich dazu führen, dass Gehölzstrukturen wie Bäume, Büsche und Sträucher entfernt und Boden abgetragen werden müssen. Die Baumaßnahmen werden voraussichtlich wasserführende Grabensysteme beeinträchtigen. Zusätzlich werden die alten Gebäudestrukturen wie Schuppen und Ställe entfernt und neue Gebäude errichtet. Durch das Vorhaben kann es zu Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet in die festgesetzten Ausgleichsflächen des Bebauungsplans Schnelsen 12 sowie in Flächen mit Bedeutung für den Artenschutz kommen. Insbesondere werden als Folge der Planung bestehende extensiv genutzte Grünflächen überplant.

##### **- Freiraumverbund und Erholung**

Die Umsetzung der Planung führt zu einem Verlust von grüngerprägten Milieus für den Freiraumverbund. Zudem wird durch eine Umsetzung der Planung auch das Potenzial für Kleingärten genommen.

##### **- Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild wird sich gegenüber dem heute vorhandenen Bestand verändern. Die Überbauung des extensiven Grünlandes mit dreigeschossigen Schulgebäuden erzeugt ein baulich geprägtes Stadtbild. Die vorhandene unbebaute Landschaft geht dadurch verloren. Trotz der geplanten Begrünungsmaßnahmen wird das Landschaftsbild gegenüber des Ursprungszustands wesentlich verändert.

#### **- Naturhaushalt**

Mit der Durchführung der Planung kommt es zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen kommt es zu einem Verlust der ökologischen Funktion des Bodens und einer Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts.

Durch die Erhöhung des Versiegelungsanteils gehen kleinklimatisch wirksame Flächen verloren. Auswirkungen auf das übergeordnete Klima sind nicht zu erwarten, sofern die Kaltluftschneisen nicht durch die Baukörper beeinträchtigt werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Landschaftsplanung kommt es durch die Änderung der Milieus zu einem Flächenverlust von ca. 1 ha der eingeschränkt nutzbaren Grünanlagen.

Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird eingeschränkt.

#### **- Arten- und Biotopschutz**

Für den Arten- und Biotopschutz stellt die Überbauung einer bisher nicht versiegelten Fläche eine Verschlechterung dar. Die Umsetzung der Planung kann zu einem Wert- und Funktionsverlust bestehender Biotop- und Habitatstrukturen führen. Das vorkommende Artenspektrum kann jedoch voraussichtlich auf umgebende Habitate ausweichen. Aufgrund des vorgesehenen Schulbaus ist ein Erhalt der Habitatbäume im zentralen Bereich der Fläche voraussichtlich nicht möglich.

### **6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen**

Mit den geplanten Flächendarstellungen geht eine potenziell stärkere Überbauung von Flächen gegenüber der jetzigen Darstellung einher. Die Überplanung durch den Schulbau stellt einen Eingriff dar, welcher im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen ausgeglichen werden muss. Folgende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können genannt werden:

Mögliche Maßnahmen zur Minderung sind, neben dem Schutz des erhaltenswerten und besonders erhaltenswerten Baumbestandes, die Begrünung von Wänden und Dächern des Gebäudes, eine Festsetzung von Anpflanzgebieten von Bäumen und Sträuchern sowie die Neupflanzung von Baum- und Gehölzgruppen und die Neuanlage von Saumstreifen und Feldhecken. Für entfallenden Pionier- und Vorwaldfläche kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Ausgleich geregelt werden.

Des Weiteren könnte die Einrichtung von Pufferzonen, um den Schnelsener Moorgraben vor negativen Einflüssen durch das neue Bauvorhaben und die damit verbundenen Nutzungen zu bewahren, eine mögliche Maßnahme darstellen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind verschiedene Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu prüfen, mit dem Ziel, die Einleitung in Siele möglichst zu vermeiden und das Niederschlagswasser dem Wasserhaushalt wieder zuzuführen.

Die Sicherung der Kaltluftzufuhr in das östlich angrenzende Siedlungsgebiet könnte durch Einhaltung der hierfür notwendigen Gebäudeabstände bewirkt werden.

## **6.7 Alternativenprüfung**

Im Jahr 2024, haben sich die Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), Schulbau Hamburg (SBH), Landesbetrieb für Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) und das Bezirksamt Eimsbüttel darauf verständigt, den Schulcampus Schnelsen am Standort Ellerbeker Weg / Holsteiner Chaussee zu realisieren, weil sich der Standort als bestmögliche Fläche darstellt. Für den Standort gibt es keine Alternative.

## **6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse**

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

## **6.9 Maßnahmen zur Überwachung**

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz (Luftqualität, Lärm, Erschütterungen), Bundesnaturschutzgesetz sowie ggf. weiteren Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Die Überwachung von Minderungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren.

## **6.10 Zusammenfassung Umweltbericht**

Mit der Durchführung der Planung sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Im Plangebiet ergeben sich aufgrund der Inanspruchnahme bislang ungenutzter Flächen für den Neubau negative Auswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild und Fläche. Die durch die Planung verursachten negativen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen soweit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen.